

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen	Datum	Drucksache Nr.
Brandschutz	26.07.2023	2023/595

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Verkehr, Feuerschutz und Ökologie	22.08.2023
Hauptausschuss	30.08.2023
Stadtrat	06.09.2023

**Betreff:**

Änderung der Feuerwehr-Aufwandsentschädigungssatzung

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt die anliegende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an ehrenamtliche Feuerwehrangehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Salzwedel (Feuerwehr-Aufwandsentschädigungssatzung)

**Sachverhalt:**

Der Beschluss des Stadtrates über den Brandschutzbedarfsplan (vgl. Beschlussvorlage 2023/557/1) am 29.06.2023 zieht einige Änderungen nach sich, die mit diesem Beschlussvorschlag vorgenommen werden sollen.

Die zur Beschlussfassung vorgeschlagenen Änderungen sind mit der Stadtwehrleitung abgestimmt.

**Die Änderungen im Einzelnen:**

Artikel 1	<p>Neufassung des § 2 Abs.1 der Satzung:</p> <p>Durch das Einfügen des Hinweises, dass es sich um „berufene/ingesetzte“ Funktionsträger handeln muss, ist nochmals verdeutlicht, dass die reine Funktionsausübung für eine monatliche Aufwandsentschädigung nicht ausreichend ist.</p> <p>Ist die Amtszeit abgelaufen bzw. ist noch gar keine Funktionseinsetzung erfolgt, erwirbt der/die Feuerwehrangehörige gleichwohl einen Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 9 Abs.4 BrSchG LSA. Lediglich die monatliche Pauschalierung entfällt. Durch die Ergänzung soll sichergestellt werden, dass verstärkt auf auslaufende Amtszeiten/ Funktionseinsetzungen geachtet wird.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Die Regelung für den Aufwendungsersatz für Stützpunktbereichsleiter wurde ergänzt. Die Höhe richtet sich nach den bisher für eingesetzte Verbandsführer geltenden Bestimmungen und wurde nicht verändert. Die bisherige Regelung für Verbandsführer kann ersatzlos entfallen, weil ausweislich der Anlage 1 zum Brandschutzbedarfsplan die isolierte Einsetzung von Verbandsführern nicht vorgesehen ist.</li><li>• Die Positionen 6 &amp; 7 werden neu eingeführt und ersetzen die bisherige Regelung zu Zugführern. Mit dem BBPlan wurde die Möglichkeit neu</li></ul>
-----------	--

	<p>geschaffen, zusätzlich 10 Zugführer auf Stützpunktbereichsebene als Führungskräfte zu berufen. Da die Stützpunktbereiche, im Gegensatz zu den Zügen der Ortsfeuerwehr Salzwedel, die wöchentliche Dienstabende durchführen, die durch den eingesetzten Zugführer zu betreuen sind, nur wenige Male im Jahr zusammentreten, ist eine Unterscheidung sachgerecht.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Position 8, die Regelung für Gruppenführer, ist in der Höhe unverändert. Da nunmehr auch Gruppenführer gesondert für die ÖEL berufen werden können, war der klarstellende Hinweis aufzunehmen, dass die Aufwendungen für die Funktion innerhalb der Ortsfeuerwehr/Löschgruppe monatlich pauschaliert abgegolten wird.</li> <li>• Position 15 nimmt den Leiter der ÖEL neu in die monatliche Aufwandsentschädigung auf, für eingesetzte Führungskräfte innerhalb der ÖEL wird eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung ausgeschlossen.</li> </ul>
Artikel II	<p>Neufassung des § 4</p> <p>Die bisherige Regelung wird Absatz 1.</p> <p>Am Absatz 2 wird eine ergänzende Regelung vorgenommen: Mitglieder der ÖEL sollen für jedes Zusammentreten, unabhängig vom Anlass, wie im Einsatzfall entschädigt werden (z.Zt. 15 EUR). Diese Regelung wird anstelle einer monatlichen Pauschale für sachgerecht empfunden und soll dazu beitragen, dass das tatsächliche Engagement in der ÖEL entsprechend honoriert wird.</p>
Artikel III	<p>Neufassung des § 7 Abs.1</p> <p>Die Entschädigung für Selbständige war bislang auf 25 EUR/Stunde begrenzt. Um eine Dynamisierung durch Anpassung des gesetzlichen Mindestlohns zu erhalten, wird ein Verweis auf die Regelung des Bundes aufgenommen.</p> <p>Die Begrenzung auf 25 EUR/Stunde ist überdies in der Höhe nicht angemessen, wenn man bedenkt, dass Grundintention des Brandschutzgesetzes ist, dass ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die nicht Arbeitnehmer sind, der Verdienstaufschlag ersetzt werden soll (§ 10 Abs.1 S.5 BrSchG). Die Höhenbegrenzung auf 25 EUR trifft Selbständige mit hohen Stundenverrechnungssätzen (Handwerksmeister, Akademiker) unverhältnismäßig. Eine Anhebung auf das Dreifache des gesetzlichen Mindestlohns gleicht dies moderat aus und erreicht zudem eine Dynamisierung.</p>
Artikel IV	<p>Neufassung des § 8 Abs.1</p> <p>Der Verweis auf § 6 war redaktionell auf § 7 zu ändern.</p> <p>Die vorherige <u>Höchstgrenze</u> von 15 EUR erweist sich als nicht praktikabel. Auch hier ist ein Verweis auf den gesetzlichen Mindestlohn sachgerecht und dient der Vereinfachung der Regelung. Insoweit wird auch eine automatische Dynamisierung erreicht und der Feuerwehrangehörige, der seinen Verdienstaufschlag nicht glaubhaft machen kann, nicht schlechter gestellt, als jeder andere Arbeitnehmer.</p>
Artikel V	<p>Ein Inkrafttreten zum 01.01.2024 ist hier insgesamt ausreichend und praktikabel.</p> <p>Der Mittelansatz kann entsprechend der finanziellen Auswirkungen mit dem Haushalt 2024 angepasst werden.</p>

Berechnung der finanziellen Auswirkungen:

Funktionsbezeichnung	Anzahl	Aufwandsentschädigung	Summe
ZF in den Stützpunktbereichen	10	20,00 EUR mtl.	2.400,00
Leiter ÖEL	1	30,00 mtl.	360,00
Mitglieder ÖEL	7 Mitglieder mit ca. 5 Zusammenkünften/Jahr	15,00 EUR	525,00
		<b>Summe:</b>	<b>3.285,00 EUR</b>

Finanzielle Auswirkungen:

ja       nein

<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Gesamtkosten der Maßnahmen ( Beschaffungs-/ Herstellungskosten )	jährliche Folgekosten/-lasten	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. Kreditbedarf )	Objektbezogene Einnahmen (Erträge / Einzahlungen)	Einmalige oder jährliche laufende Haushaltsbelastung Folgekosten ohne kalkulatorische Kosten
EUR	EUR      keine	EUR	EUR	EUR
	~ 3.285,00 <input type="checkbox"/>			

<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Veranschlagung im Ergebnishaushalt	im Finanzhaushalt			Haushaltsstelle
2024	20	nein	ja, mit EUR	Aufwendungen im Produkt
				12610133